Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Schenkensteinstraße" auf Gemarkung Bopfingen-Aufhausen Auslegung zum Entwurf Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Bopfingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplans "Schenkensteinstraße" Gemarkung Bopfingen-Aufhausen, zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB anhand des Entwurfs zum Bebauungsplan durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird entsprechend dem Aufstellungsbeschluss vom 21.07.2022 (ortsüblich bekannt gemacht am 22.07.2022) nach § 2 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Für den Bebauungsplanentwurf und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften ist der nachstehend abgebildete Planbereich in der Fassung vom 06.04.2023 der LBBW Immobilien KE GmbH Stuttgart, maßgebend. Er ergibt sich aus nachfolgendem unmaßstäblichen Kartenausschnitt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,5 ha.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Öffentlichkeit wird in der Zeit von **Dienstag, den 30. Mai 2023 bis einschließlich Dienstag, den 27. Juni 2023** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Offnungszeiten / Dienststunden Rathaus: Vormittags von Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, nachmittags Dienstag 16.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

In dem oben genannten Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit – insbesondere auch Kinder und Jugendliche - über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift an die Stadt Bopfingen, Bauamt, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen oder stadtbauamt@bopfingen.de wenden und zur Planung äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen (nach Abschluss des Verfahrens) mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers bzw. der Verfasserin anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus zeichnerischem Teil, Textteil, örtlichen Bauvorschriften und Begründung auf der Homepage der Stadt Bopfingen.

In dieser Zeit werden die gleichen Unterlagen im Rathaus Bopfingen, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen, während den üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können von Jedermann eingesehen werden.

Bopfingen, 19.05.2023

gez. Dr. Gunter Bühler - Bürgermeister –

